



1. Die Verletzung berechtigter Interessen muss – wie sich aus dem insoweit völlig eindeutigen Wortlaut des § 78 Abs 1 UrhG ergibt – durch die Bildveröffentlichung als solche erfolgen. Auch bei der Veröffentlichung von Bildern allgemein bekannter Personen ist der Zusammenhang, in dem das Bild veröffentlicht wird, und damit auch der Begleittext zu berücksichtigen. Durch die Beigabe eines Bildes kann ein für den Abgebildeten abträglicher Text noch verschärft und eine „Prangerwirkung“ erzielt werden.

2. Das Recht der freien Meinungsäußerung und auch der politischen Kritik ist kein schrankenloses und ungebundenes. Bildveröffentlichungen im Zusammenhang mit rufschädigenden Tatsachenbehauptungen über den Abgebildeten, deren Richtigkeit nicht bewiesen ist, sind durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht gedeckt

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in den verbundenen Rechtssachen der klagenden Partei Udo J*****, vertreten durch Giger, Ruggenthaler & Partner Rechtsanwälte KEG in Wien, gegen die beklagte Partei V***** Gesellschaft m.b.H., *****, vertreten durch Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, jeweils wegen Unterlassung, Zahlung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Sicherungsverfahren jeweils 36.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 3. Juli 2006, GZ 2 R 96/06m-9, den

Beschluss

gefasst: Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

1. Der Kläger ist ein prominenter Künstler, der in der Öffentlichkeit mehrfach freimütig über sein nicht immer den gesellschaftlichen Konventionen entsprechendes Privatleben berichtet hat. Die Beklagte hat in Zeitschriften Fotos des Klägers veröffentlicht, wobei sie im Begleittext – ohne über glaubhafte Quellen zu verfügen – Behauptungen zu seinem Privatleben aufgestellt hat, die rufschädigend sind und deren Unwahrheit erwiesen ist. Nach Auffassung der Vorinstanzen hat die Veröffentlichung der Bilder wegen dieses Begleittexts bei Abwägung der beiderseitigen Interessen gegen § 78 UrhG verstoßen.

2. Ist die abgebildete Person allgemein bekannt, werden ihre Interessen durch eine Bildveröffentlichung zwar in der Regel nicht beeinträchtigt. Anderes gilt aber ua dann, wenn das Bild den Betroffenen unter Berücksichtigung des Begleittexts mit Vorgängen in Verbindung bringt, mit denen er nichts zu tun hat (RIS-Justiz RS0077782 T3, T5). Auch sind Bildveröffentlichungen im Zusammenhang mit rufschädigenden Tatsachenbehauptungen über den Abgebildeten, deren Richtigkeit nicht bewiesen ist, durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht gedeckt (RIS-Justiz RS0075554 T3). Durch die Beigabe eines Bildes kann ein für den Abgebildeten abträglicher Text noch verschärft und eine „Prangerwirkung“ erzielt werden (4 Ob 165/03y = ÖBl 2004, 89 – Pinkelprinz).

3. Das Rekursgericht ist von dieser Rechtsprechung nicht abgewichen.

Wer sein Privatleben bewusst der Öffentlichkeit zugänglich macht und sich dabei zu einem manchmal unkonventionellen Lebenswandel bekennt, mag zwar wahre oder zumindest sorgfältig

recherchierte Berichte über weitere Details seines Privatlebens dulden müssen. Unwahre Behauptungen, die objektiv rufschädigend sind und die auch nicht auf glaubwürdigen Quellen beruhen, sind aber auch damit keinesfalls gerechtfertigt. Ein von der Beklagten (implizit) behauptetes legitimes Interesse der Öffentlichkeit an einer unwahren oder auf bloßen Verdächtigungen beruhenden Berichterstattung gibt es auch unter diesen Umständen nicht. Wird die Wirkung solcher Berichte durch Bilder des Betroffenen verstärkt, verstößt deren Veröffentlichung gegen § 78 UrhG.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der 1934 geborene Kläger, Jürgen Udo Bockelmann, ist ein bekannter Komponist und Schlagersänger mit österreichischer, Schweizer und deutscher Staatsangehörigkeit. Er war einer der bedeutendsten Unterhaltungsmusiker des deutschen Sprachraums und stilmäßig zwischen Schlager, Chanson und Popmusik einzuordnen. Er hatte in der Öffentlichkeit mehrfach freimütig über sein nicht immer den gesellschaftlichen Konventionen entsprechendes Privatleben berichtet. Die beklagte Verlagsgesellschaft veröffentlichte in den von ihr herausgegebenen Zeitschriften Fotos des Klägers, wobei im Begleittext – ohne über glaubhafte Quellen zu verfügen – Behauptungen zu seinem Privatleben aufgestellt wurden, die rufschädigend waren und deren Unwahrheit erwiesen wurde. Der Kläger beehrte im Sicherungswege die Untersagung der Verwendung der Fotos, da die Veröffentlichung der Bilder wegen des eingangs skizzierten Begleittexts bei Abwägung der beiderseitigen Interessen gegen § 78 UrhG verstoßen würde.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH bestätigte die von den Vorinstanzen erlassene Einstweilige Verfügung und wies das außerordentliche Rechtsmittel zurück. Nach Auffassung der Höchststrichter würden die Interessen durch eine Bildveröffentlichung zwar in der Regel nicht beeinträchtigt, wenn die abgebildete Person – wie hier Udo Jürgens – allgemein sehr bekannt wäre. Anderes galt aber hier, da das Bild den Betroffenen unter Berücksichtigung des Begleittexts mit Vorgängen in Verbindung brachte, mit denen er nichts zu tun hatte. Auch wären **Bildveröffentlichungen** im Zusammenhang mit **rufschädigenden Tatsachenbehauptungen über den Abgebildeten**, deren Richtigkeit nicht bewiesen war, durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht gedeckt. Durch die Beigabe eines Bildes könnte ein für den Abgebildeten abträglicher Text noch verschärft und eine nicht hinzunehmende „Prangerwirkung“ erzielt werden.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende E beschäftigt sich einmal mehr mit dem Verhältnis von Bildnisschutz und Rufschädigung und hält sich im Rahmen der bisherigen Rsp.

Bei nicht allgemein bekannten Personen des öffentlichen Lebens, aber auch bei unbekanntem Privatpersonen wird durch die Beigabe des Bildes eine „Prangerwirkung“ erzielt, weil die Person des Angegriffenen damit erst einer breiten Öffentlichkeit auch optisch kenntlich gemacht wird. Der Begleittext ist zu berücksichtigen.¹

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

1 OGH 7.4.1992 – *Lästige Witwe I*, ÖB1 1992, 87 = SZ 65/50 = Schulze/1 17 (*Schulze*); 15.12.1992 – *Austria-Boss*, MR 1993, 61 = ÖB1 1993, 39; 28.6.1994 – *Marmor, Stein und Eisen*, MR 1994, 162 = ÖB1 1995, 136 = SZ 67/114; 19.9.1994 – *Handbuch des österr Rechtsextremismus*, MR 1994, 207 = ÖB1 1995, 233 = Schulze/125 (*Dittrich*); 8.11.1994 – *Lästige Witwe II*, MR 1994, 237; 17.9.1996 – *Ich werde dafür sorgen*, ÖB1 1997, 138 = MR 1997, 26.

Das öUrhG kennt **keine eigenen Ausnahmetatbestände** für „*Personen der Zeitgeschichte*“, wie sie beispielsweise in Deutschland² bestehen. Die Rsp argumentiert allerdings zuweilen ähnlich und stellt z.B. auf das Ankündigungsinteresse des Sportveranstalters³ ab; uU bloßer Verwendungsanspruch, wenn Unterlassung zu verneinen, z.B. Thomas Muster Entscheidung.

Die Rsp geht nämlich davon aus, dass bei einem Abgebildeten, der nicht allgemein bekannt ist, erst durch die Bildnisveröffentlichung eine Identifikationsmöglichkeit geschaffen wird.⁴ Ist der **Abgebildete** hingegen **allgemein bekannt**, verletzt eine **Bildnisveröffentlichung** selbst **idR keine berechtigten Interessen**.⁵ Der **Bekanntheitsgrad einer Person** ist zwar zu **berücksichtigen**, doch ist auch in diesem Fall auf den Begleittext Bedacht zu nehmen.⁶ Dies gilt jedenfalls für nicht allgemein bekannte Personen des öffentlichen Lebens, wie z.B. **Künstler, Landespolitiker, Sportler** udgl, deren Aussehen **nur ein beschränkter Teil der** hierfür interessierten **Öffentlichkeit kennt**.⁷ Nachweislich unwahre Tatsachen („**Klatsch- und Meuchelberichte**“) mit Personenbildnissen des Diskreditierten zu „garnieren“, um so der Geschichte mehr Glaubwürdigkeit, zumindest aber mehr Leserinteresse „einzuhauchen“, müssen sich auch so Bekannte Persönlichkeiten wie Österreichs erster und einziger Song-Contestgewinner nicht gefallen lassen. Der Herr Professor h.c. ist nämlich immer noch ein „ehrenwertes Haus“. Der fast 72-jährige zeigte sich daher kämpferisch und folgte seinem aktuellen Tourmotto: „Jetzt oder nie – Live!“.

IV. Zusammenfassung

Die Veröffentlichung von Prominentenfotos im Zusammenhang mit rufschädigenden Tatsachenbehauptungen über den Abgebildeten, deren Richtigkeit nicht bewiesen ist, verschärft die nach § 78 UrhG unzulässige Prangerwirkung und ist eine derartige Bildnisverbreitung auch durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht gedeckt.

2 Vgl. § 23 Abs 1 KUG.

3 OGH 3.4.1990, 4 Ob 16/90 – *Thomas Muster*, MR 1990, 141 (*Polak*). Es liegt mE kein Fall der Ersparnisbereicherung vor.

4 OGH 28.6.1994 – *Marmor, Stein und Eisen*, MR 1994, 162 = ÖB1 1995, 136 = SZ 67/114; OGH 25.4.1995, 4 Ob 26, 27/95 – *Wunderarzt* – MR 1995, 145 = EvBl 1995/159 = RdM 1996, 28; 17. 9.1996 – *Ich werde dafür sorgen* – ÖB1 1997, 138 = MR 1997, 26.

5 OGH 28. 6. 1994 – *Marmor, Stein und Eisen* – MR 1994, 162 = ÖB1 1995, 136 = SZ 67/114 = *Schulze/124m Anm Dittrich*; 19. 9. 1994 – *Handbuch des österr Rechtsextremismus* – MR 1994, 207 = ÖB1 1995, 233 = *Schulze/125 (Dittrich)*; OGH 25. 4. 1995, 4 Ob 26, 27/95 – *Wunderarzt* – MR 1995, 145 = EvBl 1995/159 = RdM 1996, 28; OGH 29. 5. 1996 – *Gerhard Berger II* – ÖB1 1996, 298 = MR 1996, 185 (*Korn* in MR 1996, 240); 17. 9. 1996 – *Ich werde dafür sorgen* – ÖB1 1997, 138 = MR 1997, 26.

6 OGH 10.11.1992 – *Macht und Magie* – MR 1995, 55 = *ecolex* 1993, 159; 10.11.1992 – *Ronald Leitgeb/Zeilwerbung* – ÖB1 1993, 36 = MR 1993, 59 = *ecolex* 1993, 159; 7.4.1992 – *Lästige Witwe I*, ÖB1 1992, 87 = SZ 65/50 = *Schulze/117 (Schulze)*; 15.12.1992 – *Austria-Boss*, MR 1993, 61 = ÖB1 1993, 39; 17. 9.1996 – *Ich werde dafür sorgen*, ÖB1 1997, 138 = MR 1997, 26.

7 OGH 10.11. 1992 – *Ronald Leitgeb/Zielwerbung*, ÖB1 1993, 36 = MR 1993, 59 = *ecolex* 1993, 159; 7.4.1992 – *Lästige Witwe I* – ÖB1 1992, 87 = SZ 65/50 = *Schulze/117 (Schulze)*; OGH 15.12.1992 – *Austria-Boss*, MR 1993, 61 = ÖB1 1993, 39.